



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 4/2016

Amtlicher Teil

1. Widmungsverfügung August-Wilhelm-Steg Seite 2
2. Widmungsverfügung Friedensstraße Seite 3
3. Widmungsverfügung Kahlaer Straße..... Seite 4
4. Widmungsverfügung Olamünder Straße Seite 5
5. Widmungsverfügung Parkstraße Seite 6
6. Widmungsverfügung Rudolstädter Straße Seite 7
7. Öffentliche Zahlungserinnerung Seite 8
8. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 8
9. Protokoll zur Wahl des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen Seite 9

Nichtamtlicher Teil

1. Beitragserhebung für die Beleuchtung „An der Landstraße“ Seite 9
2. Erhebung von Straßenbaubeiträgen für Straßenbaumaßnahmen in der Saarlandstraße Seite 10
3. Gehwegausbau in der Friedrich-Wolf-Straße Seite 10
4. Übertragung der Reinigungspflicht der Straßen „Kahlaer Straße“, „Orlamünder Straße“
und „Rudolstädter Straße“ auf die Grundstückseigentümer Seite 10

Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 3821(tw.), 3825, 3852 (tw.) und 3853 (tw.) der Flur 30 und das Flurstück 5118 (tw.) der Flur 31 der Gemarkung Oranienburg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße, mit der Verkehrsbedeutung eines Fuß- und Radweges. Er wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Fuß- und Radverkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

August-Wilhelm-Steg

Straßenschlüssel

00481

Verkehrsbedeutung/Klassifizierung

00481 – 10 Einstufung als Gemeindestraße

Verkehrsfläche: 665 m²

00481 – 20 Einstufung als Gemeindestraße

Verkehrsfläche: 222 m²

Benutzungsart

00481 – 10 Mischverkehrsfläche

00481 – 20 Mischverkehrsfläche

Verkehrsbeschränkungen

00481 – 10 Beschränkung auf Fußgänger und Radfahrer

00481 – 20 Beschränkung auf Fußgänger und Radfahrer

Eigentumsverhältnisse

Flurstücke 3821, 3825 und 5118 Stadt Oranienburg

Flurstücke 3852 und 3853 Bundesrepublik Deutschland

(Bundeswasserstraßenverwaltung)

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Die Einstufung der öffentlichen Verkehrsfläche ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3-1.a „Wasserwanderstützpunkt verlängerte Rungestraße/östliches Havelufer“ vorgenommen worden. Die

Informationen und Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger erfolgten im Bebauungsplanverfahren.

Die Bundeswasserstraßenverwaltung hat mit der Verwaltungsvereinbarung über den Neubau einer Fußgänger- und Radwegebrücke über die Oranienburger Havel am 30.09.2008 der Widmung zugestimmt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt den Verlauf und die Anbindung ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg

Schloßplatz 1

16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de ► Menüpunkt Kontakt ► Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 09.05.2016

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

Siegel

Widmungsfläche der Straße „August-Wilhelm-Steg“ in Oranienburg:



Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 146 (teilweise), 275, 337, 339, 341, 344, 347, 351 (teilweise), 355, 358, 359, 361, 362, 363, 366 (teilweise) und 941 der Flur 4 und die Flurstücke 322/1, 367 (teilweise), 378 (teilweise) und 1505/328 der Flur 5 Gemarkung Oranienburg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße, mit unterschiedlicher Verkehrsbedeutung und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Friedensstraße/Oranienburg

Straßenschlüssel

000069 -10, 20 und 50

Verkehrsbedeutung/Klassifizierung

000069 – 10	Einstufung als Gemeindestraße,	Verkehrsfläche: 5254 m ²
000069 – 20	Einstufung als Gemeindestraße	Verkehrsfläche: 6440 m ²
000069 – 50	Einstufung als Gemeindestraße mit der Einschränkung für eine Teilfläche (Flurstück 322/1 der Flur 5) als Fußweg	Verkehrsfläche: ca. 180 m ²

Benutzungsart

000069 – 10	Mischverkehrsfläche
000069 – 20	Mischverkehrsfläche
000069 – 50	Mischverkehrsfläche mit der Einschränkung für eine Teilfläche als Fußweg (Flurstück 322/1 der Flur 5)

Verkehrsbeschränkungen

Fußweg auf Flurstück 322/1

Eigentumsverhältnisse

Flur 4, Flurstücke:	146, 275, 337, 347, 351, 355, 358, 359, 361, 362, 366, 941	Stadt Oranienburg
Flur 5, Flurstücke:	322/1, 367, 378, 1505/328	Stadt Oranienburg
Flur 4, Flurstücke:	339, 341, 344, 363	Privateigentum

Der Eigentümer des Flurstücks 363 hat mit Erschließungsvertrag vom 06.09.1996 der Widmung zugestimmt. Der Eigentümer der Flurstücke 339, 341 und 344 hat am 03.12.2015 der Widmung zugestimmt.

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Teile der Verkehrsfläche befinden sich im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Die Informationen und Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger erfolgten im Bebauungsplanverfahren. Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt den Verlauf und die Anbindung ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de ▶ Menüpunkt Kontakt ▶ Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

Hinweis:

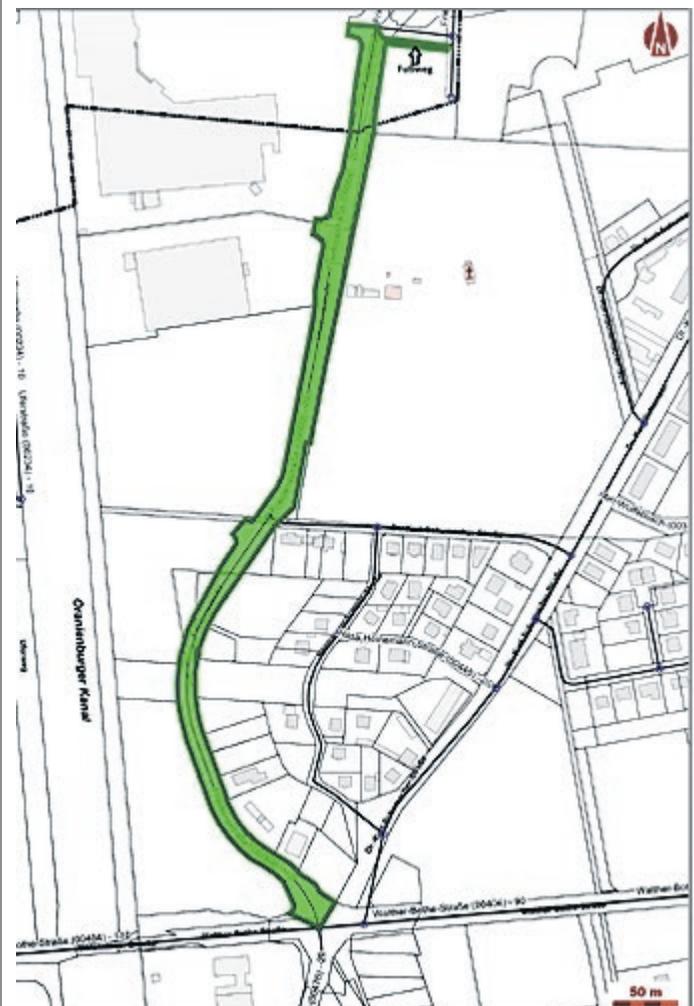
Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 09.05.2016

Siegel

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Widmungsfläche der „Friedensstraße“ in Oranienburg (Abschnitte 10, 20 und 50 tw.)



Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) erhält das im Lageplan gekennzeichnete Flurstück 3696 der Flur 4 Gemarkung Oranienburg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße mit unterschiedlicher Verkehrsbedeutung und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Orlamünder Straße

Straßenschlüssel

00473 - 10

Verkehrsbedeutung/Klassifizierung

00473 – 10 Einstufung als Gemeindestraße, Verkehrsfläche: 1172 m²
 00473 – 10 Einstufung als Gemeindestraße mit der
 Einschränkung Fuß- und Radweg
 Anlieger frei Verkehrsfläche: ca. 50 m²

Benutzungsart

00473 – 10 Mischverkehrsfläche
 00473 – 10 Fuß- und Radweg

Verkehrsbeschränkungen

00473 – 10 Beschränkung auf Fußgänger und Radfahrer, Anlieger frei
 (Teilfläche ca. 50 m²)

Eigentumsverhältnisse

Flurstück 3696 Stadt Oranienburg

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Die Einteilung der Straße ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 59.1 „Nordwestliche Schmalkalder Straße“ vorgenommen worden. Die Informationen und Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger erfolgten im Bebauungsplanverfahren.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt den Verlauf und die Anbindung ans Straßennetz dar, ebenso die Bemaßung sowie die Flächengröße.

Hinweis:

Die Flächen-Circa-Angabe entsteht aufgrund messtechnischer Ungenauigkeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
 Schloßplatz 1
 16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de ► Menüpunkt Kontakt ► Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 04.05.2016

Siegel

Hans-Joachim Laesicke
 Bürgermeister

Widmungsfläche der Orlamünder Straße (Abschnitt 10) in Oranienburg :



Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 63/122 (teilweise), 64/7 (teilweise), 91/4, 509 (teilweise), 3809, 3811 (teilweise), 3815 (teilweise), 3817 (teilweise), 3819 (teilweise) und 3820 (teilweise) der Flur 30 und die Flurstücke 5018 und 5019 der Flur 36 Gemarkung Oranienburg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße, mit der Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Parkstraße

Straßenschlüssel

00447

Verkehrsbedeutung/Klassifizierung

00447– 20 Einstufung als Gemeindestraße Verkehrsfläche: 5062 m²

Benutzungsart

00447– 20 Mischverkehrsfläche

Verkehrsbeschränkungen

keine

Eigentumsverhältnisse

Flur 30, Flurstücke	63/122, 64/7, 91/4, 509, 3809, 3811, 3815, 3817, 3819 und 3820	Stadt Oranienburg
Flur 36, Flurstücke	5018 und 5019	Stadt Oranienburg

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Die Einstufung der Straße ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 49 „Wasserwanderstützpunkt westliches Havelufer“ vorgenommen worden. Die Informationen und Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger erfolgten im Bebauungsplanverfahren. Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt den Verlauf und die Anbindung ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de ▶ Menüpunkt Kontakt ▶ Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

Hinweis:

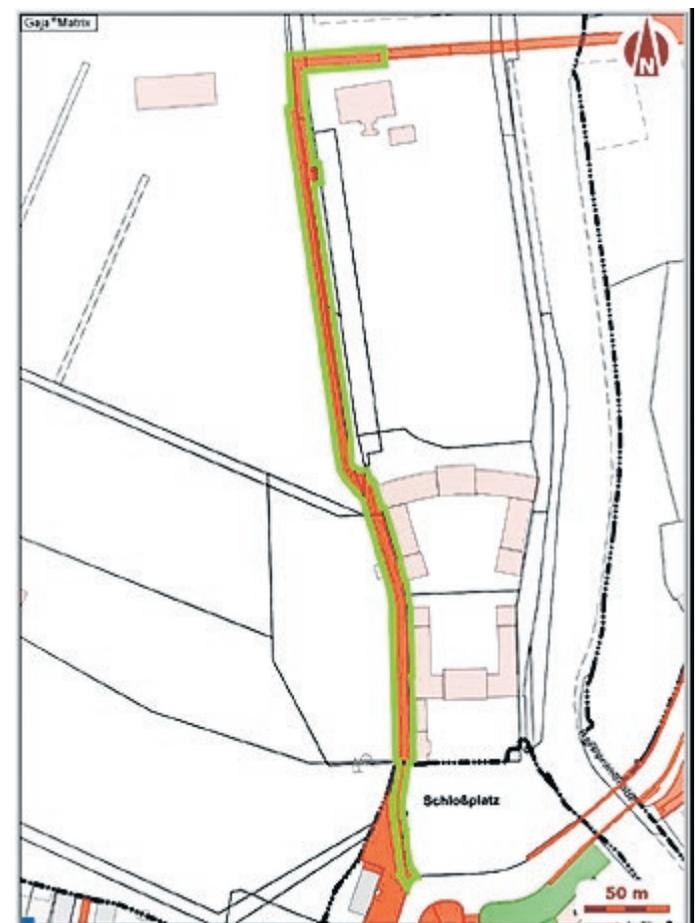
Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 09.05.2016

Siegel

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Widmungsfläche der „Parkstraße“ in Oranienburg:



Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 184/23 (Teilfläche) und 3698 der Flur 4 Gemarkung Oranienburg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Rudolstädter Straße

Straßenschlüssel

00472 – 10

00472 – 20

Verkehrsbedeutung/Klassifizierung

00472 – 10 Einstufung als Gemeindestraße, Verkehrsfläche: 1547 m²

00472 – 20 Einstufung als Gemeindestraße, Verkehrsfläche: 439 m²

Benutzungsart

00472 – 10 Mischverkehrsfläche

00472 – 20 Mischverkehrsfläche

Verkehrsbeschränkungen

keine

Eigentumsverhältnisse

Flurstücke 184/23 und 3698 Stadt Oranienburg

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Die Einteilung der Straße ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 59.1 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“ vorgenommen worden. Die Informationen und Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger erfolgten im Bebauungsplanverfahren.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt den Verlauf und die Anbindung ans Straßennetz dar, ebenso die Bemaßung sowie die Flächengröße.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de Menüpunkt Kontakt Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 04.05.2016

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Widmungsfläche der Rudolstädter Straße (Abschnitte 10 und 20) in Oranienburg:



Amtlicher Teil

Öffentliche Zahlungserinnerung – Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere Steuern

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg an die rechtzeitige Zahlung der im **Monat Juli 2016** fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern einschließlich steuerlicher Nebenleistungen erinnert. **Am 01.07.2016** werden die kommunalen Steuern für diejenigen Steuerpflichtigen fällig, die den Ausgleich einmal jährlich vornehmen. Alle Zahlungspflichtigen werden gebeten, falls kein SEPA Lastschriftmandat erteilt wurde, die Abgabe pünktlich zu entrichten, um sich Unannehmlichkeiten und weitere Kosten durch Mahnung und ggf. zwangsweise Beitreibung der Forderungen zu ersparen.

Die Bankverbindung der Stadt Oranienburg lautet wie folgt:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

IBAN: DE 581605 0000 3740 923627

BIC: WELADED 1 PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung unbedingt Ihr Personenkonto an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Oranienburg, den 04.05.2016

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Folgende Beschlüsse (zum Teil in Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 09.05.2016 gefasst:

1. Beschluss-Nr: 0162/11/16: Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 14.03.2016 über die Bereitstellung des finanziellen Mehrbedarfs in Höhe von 480.000 € für die Beauftragung und Durchführung der Sanierung der Schmutzwasseranlagen in der Lehnitzstraße zwischen Kreststraße und Saarlandstraße.

2. Beschluss-Nr: 0163/11/16: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bereitstellung des finanziellen Mehrbedarfs in Höhe von 140.000 € für die Beauftragung und Durchführung der Sanierung der Schmutzwasseranlagen in der Hildburghäuser Straße.

3. Beschluss-Nr: 0164/11/16: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bereitstellung des finanziellen Mehrbedarfs in Höhe von 275.000 € für die Beauftragung und Durchführung der Sanierung der Regenwasseranlagen in der Lehnitzstraße zwischen Kreststraße und Saarlandstraße.

4. Beschluss-Nr: 0165/11/16: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bereitstellung des finanziellen Mehrbedarfs in Höhe von 750.000 € zwecks Beauftragung und Durchführung der Baumaßnahme Neubau der ADL zwischen APW Annahof und Düker Beethovenstraße.

5. Beschluss-Nr: 0166/11/16: Als Mitglied des Seniorenbeirates der Stadt Oranienburg wird für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Herr Hans-Joachim Luth für den OT Germendorf benannt.

6. Beschluss-Nr: 0167/11/16:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Betreuungskapazitäten des im aktuellen Bedarfsplan ausgewiesenen Freien Trägers Hoffbauer gGmbH in der Kita „Kleine Fische“ ist von derzeit 40 auf maximal 150 Betreuungsplätze zu erhöhen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Betreuungskapazitäten des im aktuellen Bedarfsplan ausgewiesenen Freien Trägers Butzelhausen e.V. in der Kita „Butzelhausen“ auf 80 Betreuungsplätze erhöht werden, sobald die Kita „Kleine Fische“ aus dem Gebäude Innsbrucker Str. 19 ausgezogen ist.

7. Beschluss-Nr: 0168/11/16: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Betreuungskapazitäten der im aktuellen Bedarfsplan ausgewiesenen Kita „Pustelblume“ von derzeit 94 auf 125 Betreuungsplätze zu erhöhen und den Träger Johanniter Unfallhilfe e.V.; Regionalverband Nordbrandenburg, mit 125 Betreuungsplätzen in den Bedarfsplan aufzunehmen.

8. Beschluss-Nr: 0169/11/16: Bebauungsplan Nr. 114 „Einzelhandelssteuerung Ergänzungsstandort Oranienpark“, hier:

1. Aufstellungsbeschluss; 2. Planungsziele; 3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

9. Beschluss-Nr: 0170/11/16: Das vorliegende gemeinsame Klimaschutzkonzept (Fortschreibung 2015) für die drei Städte im Regionalen Wachstumskern Oranienburg – Hennigsdorf – Velten (RWK O-H-V) wird als Grundlage für weitergehende Planungen und sonstige Maßnahmen zur Kenntnis

genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Zuge der Fortschreibung ermittelten Ergebnisse sowie insbesondere die Empfehlungen und Hinweise zu den Handlungsfeldern zu berücksichtigen.

10. Beschluss-Nr: 0171/11/16: Ortsgestaltungssatzung Schmachtenhagen hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

11. Beschluss-Nr: 0172/11/16: Ortsgestaltungssatzung Zehlendorf hier: Beitrittsbeschluss

12. Beschluss-Nr: 0173/11/16: Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“

1. Abwägungsbeschluss

13. Beschluss-Nr: 0174/11/16: Der Bürgermeister wird beauftragt,

1. Gespräche mit den zuständigen Behörden aufzunehmen bzw. zu intensivieren mit dem Ziel, folgende Gefahrenstellen für Rad fahrende in Schmachtenhagen zu entschärfen:
 - den westlichen Ortsein- und -ausgang
 - den Bereich des Thälmannplatzes
2. andere bekannte/benannte Gefahrenstellen für Rad fahrende im Stadtgebiet aufzulisten, der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben, Beseitigungsmöglichkeiten aufzuzeigen und diese umzusetzen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung ist über den Stand der Maßnahmen jährlich zu unterrichten.

14. Beschluss-Nr: 0175/11/16: Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum Januar 2017 zu prüfen, wie die Aufwertung der Bade- und Erholungsbereiche am Lehnitzsee – namentlich der „Weiße Strand“ im OT Lehnitz und der Badestelle auf der Oranienburger Seite, Nähe Rüdeshheimer Straße und der Badestelle am Grabowsee erfolgen kann. Für den Lehnitzsee soll das Konzept auf der von der Verwaltung im Jahr 2006 in Auftrag gegebenen „Entwicklungskonzeption Lehnitzsee“ basieren.

Nach dem vorliegenden städtischen Konzept sollen folgende Punkte ergänzend betrachtet werden:

- Entkrautung der gekennzeichneten Badebereiche
- Installation neuer Mülleimer oder die Entleerung auch an Wochenenden/Feiertagen während der Badesaison
- Anlage von (Wasser-) Spielgeräten für verschiedene Altersklassen
- Prüfung von offiziellen Feuerstellen für Lagerfeuer
- Anlage eines Beachsoccerfeldes
- Anlage eines separaten Hundebadestrandes
- Beteiligung der Öffentlichkeit
- Einbeziehung der im Jugendforum für die Badestellen eingebrachten Ideen
- Prüfung der Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten
- Als Ergebnis des Verfahrens sollen neben den genauen Maßnahmen auch ein Zeit- und Finanzierungsplan erarbeitet werden.

Amtlicher Teil

Protokoll zur Wahl des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen

Beginn: 18:15 Uhr Ende: 19:05 Uhr (Herr Hägeholz und Frau Nösken erschienen 18:30 Uhr)

Ort: Stadtverwaltung Oranienburg, Haus 1, Großer Sitzungssaal

Versammlungsführer: Frau Gassan Amtsleiterin, Bevollmächtigte für den Bürgermeister der Stadt Oranienburg Herrn Laesicke

Protokollführer: Frau Karpa Protokollführung

Anwesend: 10 Flächeneigner bzw. 5 Bevollmächtigte der Flächeneigner
Der Jagdnotvorstand gestattete den Jagdgenossen ohne gültigen Eigentumsnachweis die Anwesenheit ohne Abstimmungsrecht und Redefreiheit

Wahl des Jagdvorstandes des JB Oranienburg Sachsenhausen

- Begrüßung der erschienenen Eigentümer und Bevollmächtigten von bejagbaren Flächen
- Vorstellung und Erläuterung der Bevollmächtigung des Jagdnotvorstandes
- es sind 10 Jagdgenossen mit 367.1720 ha Grundfläche anwesend
- 5 Jagdgenossen werden durch einen bevollmächtigten volljährigen Jagdgenossen mit schriftlicher Vollmacht und den Eigentumsnachweis in Form eines Grundbuchauszuges mit 9.9671 ha vertreten.

Feststellung, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde

Abstimmung was gewählt wird:

- **2 neue Beisitzer** oder
- **neuer Jagdvorstand mit Vorsitzenden**

Vorschlag Herr Dahms: Neuwahl des gesamten Jagdvorstandes

Abstimmung

2 Enthaltungen 137.9469 ha

13 Ja-Stimmen 367.1720 ha

**Gewählt werden: Vorsitzender
2 Beisitzer und Stellvertreter**

Wahl des Vorsitzenden: Herr Karwinkel stellt sich zur Wahl

Abstimmung

Einstimmig 14 Ja-Stimmen 505.0989 ha

Wahl der Beisitzer: 1. Beisitzer Herr Piskorz stellt sich zur Wahl

Abstimmung

1 Enthaltung 341.9730 ha

2 Gegenstimmen 6.5167 ha

11 Ja-Stimmen 152.8694 ha

Stellvertreter Herr Anders stellt sich zur Wahl

Abstimmung

14 Ja-Stimmen 503.3519 ha

2. Beisitzer Frau Mehlmann stellt sich zur Wahl

Abstimmung

14 Ja-Stimmen 501.6984 ha

Stellvertreter Frau Nöske stellt sich zur Wahl

Abstimmung

14 Ja-Stimmen 499.8015 ha

Sonstiges

- Entlastung des Jagdnotvorstandes soll schnellstmöglich durch den neu gewählten Vorstand erfolgen.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Das Tiefbauamt informiert – Beitragserhebung für die Beleuchtung An der Landstraße

Die Bescheide zum Straßenbaubeitrag für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung in der Straße An der Landstraße im Bereich von Mittelweg bis einschließlich Grundstück An der Landstraße 74 in Oranienburg Eden werden voraussichtlich im Juli 2016 versendet.

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer

sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Ansprechpartnerin ist Frau Jaqueline Päthe Telefon 600 778, E-Mail pae-the@oranienburg.de.

Nichtamtlicher Teil**Das Tiefbauamt informiert – Erhebung von Straßenbaubeiträgen für Straßenbaumaßnahmen in der Saarlandstraße**

Für die Straßenbaumaßnahmen der nachfolgend aufgeführten Abschnitte der Erschließungsanlage Saarlandstraße in Oranienburg werden Straßenbaubeiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) erhoben.

Abschnitte:

1. Saarlandstraße von Berliner Straße bis Memelstraße
Bescheid-Versendung voraussichtlich im Juli 2016
Ansprechpartnerin Marleen Thoß (Telefon: 600 766,
E-Mail: thoss@oranienburg.de)
2. Saarlandstraße von Memelstraße bis Robert-Koch-Straße
Bescheid-Versendung voraussichtlich im Juli 2016
Ansprechpartnerin Marleen Thoß (Telefon: 600 766,
E-Mail: thoss@oranienburg.de)

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg.) i.V.m. der Satzung über die Erhebung nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragsatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007
Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bei-

tragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder dem anderen oder allen Schuldner zu fordern.

Ihre Anfragen können Sie einen Monat vor Bescheid-Versendung an Frau Thoß richten.

Gehwegausbau in der Friedrich-Wolf-Straße in Lehnitz

Die Stadt Oranienburg plant den grundhaften Ausbau des Gehweges in der Friedrich-Wolf-Straße voraussichtlich ab Juli 2016.

Der Ausbau erfolgt auf der Westseite der Friedrich-Wolf-Straße ab der Flostraße (Höhe Hausnummer 42) bis zur Uferpromenade (Höhe Hausnummer 90).

Mit der Sanierung des Gehweges werden auch die Grundstückszufahrten/Zuwegungen grundhaft ausgebaut. Bei bereits grundhaft ausgebauten Zufahrten sind Anpassungsarbeiten nicht auszuschließen.

Bezüglich des Ausbaus der Grundstückszufahrten wird sich das Tiefbauamt mit den jeweiligen Grundstückseigentümern in Verbindung setzen.

Diese Maßnahmen lösen – nach erster Prüfung – Beitragspflichten nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Straßenbaubeitragsatzung in Ausfertigung vom 25. September 2007 aus.

Demzufolge werden im Anschluss an die Baumaßnahme Straßenbaubeiträge erhoben. Sowohl die westlichen als auch die östlichen Grundstücke der Friedrich-Wolf-Straße unterliegen der Beitragspflicht.

Für die Baumaßnahmen an den Zufahrten und Zugängen fällt ein Kostenersatz gemäß § 10 A KAG Bbg. i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 1. Februar 2005 an. Ein Kostenersatz wird lediglich für die westlichen Grundstücke fällig, an deren Zugänge und Zufahrten Anpassungsarbeiten notwendig werden.

Bei Fragen zum Gehwegausbau wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt – Frau Knospe, Haus 2, Zimmer 2.228, Tel. 600713 und bei Fragen zur Beitragserhebung bitte an Frau Thoß, Haus 2 Zimmer 2.223, Tel. 600766.

Übertragung der Reinigungspflicht der Straßen „Kahlaer Straße“, „Orlamünder Straße“ und „Rudolstädter Straße“ auf die Grundstückseigentümer

Gemäß § 7 Abs. 5 Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 25.09.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung am 08.12.2014, überträgt die Stadt Oranienburg für folgende, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, die Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer.

Straßenverzeichnis Oranienburg

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Kahlaer Straße	X	X	X
Orlamünder Straße	X	X	X
Rudolstädter Straße	X	X	X

Ende des nichtamtlichen Teils